



Kaffeerunde Versorgungsausgleich

Abfindung von versorgungsausgleichsrechtlich auszugleichen- den Versorgungsmöglichkeiten und die steuerrechtlichen Konsequenzen

Welche steuerlichen Konsequenzen hat es für die ausgleichspflichtige und gegebenenfalls auch für die ausgleichsberechtigte Person, wenn die geschiedenen Ehegatten nach § 6 VersAusglG vereinbaren, eine schuldrechtlich auszugleichende Versorgung durch eine Abfindung auszugleichen, ohne dass die der Abfindungsbetrag (hier anzunehmen 100.000 €) von der ausgleichsberechtigten Person in eine Rentenversicherung eingezahlt wird?

Bei einer solchen Gestaltung ist steuerlich strikt zwischen der **Abfindung nach § 23 VersAusglG** und einer **frei vereinbarten Abfindung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG** zu unterscheiden.

I. Die Direktzahlung von 100.000 € ist versorgungsausgleichsrechtlich möglich

§ 23 VersAusglG sieht zwar eine **zweckgebundene Abfindung** vor, die unmittelbar an einen Versorgungsträger zu zahlen ist. Die geschiedenen Ehegatten können aber nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG vereinbaren, dass die ausgleichsberechtigte Person auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verzichtet und dafür eine Kapitalzahlung unmittelbar erhält.

Das BMF stellt hierzu ausdrücklich fest:

Eine Leistung unmittelbar an die ausgleichsberechtigte Person kann nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG vereinbart werden.

Die Einzahlung in eine Rentenversicherung ist also **keine Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Abfindung**. <https://amtliche-handbuecher.bundesfinanzministerium.de/esth/2025/B-Anhaenge/Anhang-33/inhalt.html>

II. Steuerliche Konsequenz für die ausgleichspflichtige Person

Die 100.000 € können grundsätzlich **in voller Höhe als Sonderausgaben** nach § 10 Abs. 1a Nr. 3 EStG abgezogen werden.

Anders als beim Realsplitting für Ehegattenunterhalt besteht hier **keine betragsmäßige Höchstgrenze von 13.805 €**. § 10 Abs. 1a Nr. 3 EStG erfasst ausdrücklich Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG. ([Gesetze im Internet](#))

Voraussetzungen sind insbesondere:

- ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Person sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig,
- die ausgleichsberechtigte Person **stimmt dem Sonderausgabenabzug zu**,
- ihre steuerliche Identifikationsnummer wird angegeben,
- der Sonderausgabenabzug wird für das Zahlungsjahr beantragt. ([Bundesministerium der Finanzen](#))

Bei Zahlung von 100.000 € im Jahr 2026 kann daher grundsätzlich gelten:

Ausgleichspflichtige Person

Abfindungszahlung: 100.000 €

Sonderausgaben § 10 Abs. 1a Nr. 3 EStG: – 100.000 €

Das zu versteuernde Einkommen vermindert sich also grundsätzlich um 100.000 €.



Kaffeerunde Versorgungsausgleich

Abfindung von versorgungsausgleichsrechtlich auszugleichen- den Versorgungungen und die steuerrechtlichen Konsequenzen

Das kann bei einem Steuerpflichtigen mit hohem Grenzsteuersatz einen erheblichen Steuervorteil bedeuten. Bei einem Grenzsteuersatz von beispielsweise 42 % läge die nominelle Einkommensteuerentlastung – ohne Berücksichtigung von SolZ, Kirchensteuer, Progression und sonstigen Besonderheiten – in einer Größenordnung von bis zu rund **42.000 €**.

III. Konsequenz für die ausgleichsberechtigte Person

Hier greift das sogenannte **Korrespondenzprinzip**.

Soweit die ausgleichspflichtige Person die Zahlung nach § 10 Abs. 1a Nr. 3 EStG als Sonderausgaben abziehen darf, muss die ausgleichsberechtigte Person denselben Betrag als **sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1a EStG versteuern**. Das Gesetz ordnet ausdrücklich an, dass Zahlungen nach § 10 Abs. 1a beim Empfänger steuerpflichtig sind, soweit beim Zahlungsverpflichteten die Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs erfüllt sind.

Für die 100.000 € bedeutet dies bei vollständiger Zustimmung:

Ausgleichsberechtigte Person

Zufluss: 100.000 €

sonstige Einkünfte § 22 Nr. 1a EStG: 100.000 €

abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag: grundsätzlich 102 €

steuerpflichtige Einkünfte: grundsätzlich **99.898 €**

Genau dieses Modell erläutert das BMF sogar anhand eines nahezu identischen Beispiels: Ein Ehegatte zahlt wegen des Verzichts auf den Versorgungsausgleich 80.000 €. Der Leistende zieht 80.000 € als Sonderausgaben ab; der Empfänger versteuert korrespondierend 80.000 € abzüglich Werbungskosten. ([Bundesministerium der Finanzen](#))

Damit ist auch geklärt:

Die Steuerpflicht der ausgleichsberechtigten Person hängt nicht davon ab, ob sie die 100.000 € anschließend zur Altersvorsorge verwendet.

Sie kann das Kapital

- auf einem Bankkonto belassen,
- Wertpapiere erwerben,
- eine Immobilie finanzieren,
- konsumieren oder
- freiwillig eine Altersvorsorge begründen.

Für die Besteuerung der erhaltenen 100.000 € nach § 22 Nr. 1a EStG ist das ohne Bedeutung.

IV. Besonders wichtig: Die Ehegatten können die steuerliche Korrespondenz steuern

Das ist für die Gestaltung einer solchen Vereinbarung ausgesprochen interessant.

Der Sonderausgabenabzug erfolgt nach § 10 Abs. 1a Nr. 3 EStG **nur mit Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person**. Nach Auffassung des BMF können die Beteiligten dadurch sogar festlegen, **in welchem Umfang** die Zahlung



Kaffeerunde Versorgungsausgleich

Abfindung von versorgungsausgleichsrechtlich auszugleichen- den Versorgungsmitteln und die steuerrechtlichen Konsequenzen

beim Verpflichteten abgezogen und korrespondierend beim Berechtigten versteuert werden soll. ([Bundesministerium der Finanzen](#))

Beispielsweise könnten die Parteien bei einer Zahlung von 100.000 € vereinbaren:

	Verpflichteter	Berechtigter
Abfindung	100.000 €	100.000 € Zufluss
Zustimmung zum Sonderausgabenabzug	60.000 €	–
steuerlich abzugsfähig	60.000 €	–
nach § 22 Nr. 1a steuerpflichtig	–	60.000 €
verbleibender Teil	40.000 € nicht abzugsfähig	40.000 € nicht nach § 22 Nr. 1a steuerpflichtig

Das BMF formuliert ausdrücklich, die Beteiligten könnten damit „genau bestimmen, in welchem Umfang ein Abzug und die damit einhergehende Besteuerung erfolgen soll“. ([Bundesministerium der Finanzen](#))

- **Das eröffnet eine erhebliche steuerliche Gestaltungsmöglichkeit.**

Insbesondere sollte man vor Abschluss der Vereinbarung vergleichen:

Steuerersparnis des Verpflichteten

gegen

Steuermehrbelastung des Berechtigten.

Sind beispielsweise beide ungefähr **demselben Grenzsteuersatz** unterworfen, bringt die vollständige Korrespondenz gesamtwirtschaftlich wenig und verlagert primär Steuerlast zwischen den Ehegatten.

Hat dagegen

- der Verpflichtete einen Grenzsteuersatz von 42 % oder 45 %,
- die Berechtigte aber beispielsweise nur 20–25 %,

kann die Zustimmung zum vollständigen Sonderausgabenabzug einen erheblichen gemeinsamen Steuervorteil erzeugen.

Dieser Steuervorteil kann dann in der Abfindungsvereinbarung zwischen den Ehegatten verteilt werden.

V. Was passiert, wenn die ausgleichsberechtigte Person überhaupt nicht zustimmt?

Dann ist die Rechtsfolge besonders bemerkenswert:

- **Verpflichteter**

Die 100.000 € sind **nicht nach § 10 Abs. 1a Nr. 3 EStG als Sonderausgaben abzugsfähig**.

- **Berechtigter**

Korrespondierend entsteht grundsätzlich **keine Steuerpflicht nach § 22 Nr. 1a EStG**.



Kaffeerunde Versorgungsausgleich

Abfindung von versorgungsausgleichsrechtlich auszugleichen- den Versorgungungen und die steuerrechtlichen Konsequenzen

Denn § 22 Nr. 1a EStG erfasst solche Zahlungen ausdrücklich nur, „soweit für diese die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug“ beim Verpflichteten erfüllt sind. Die Zustimmung gehört zu diesen Voraussetzungen. ([Gesetze im Internet](#))

Damit existieren praktisch zwei Modelle:

Modell A – Zustimmung

100.000 € Sonderausgaben beim Verpflichteten

↔

100.000 € steuerpflichtige sonstige Einkünfte bei der Berechtigten.

Modell B – keine Zustimmung

kein Sonderausgabenabzug beim Verpflichteten

↔

keine korrespondierende Einkommensteuerpflicht bei der Berechtigten.

Das sollte in einer Abfindungsvereinbarung keinesfalls offenbleiben.

VI. Keine Pflicht, den Abfindungsbetrag wieder in Altersvorsorge zu investieren

Hier liegt der wesentliche Unterschied zu §§ 23, 24 VersAusglG.

Die gesetzliche Abfindung nach § 23 Abs. 1 VersAusglG ist zweckgebunden:

Die Abfindung ist an den Versorgungsträger zu zahlen, bei dem ein bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll. ([Gesetze im Internet](#))

Bei einer Vereinbarung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VersAusglG besteht eine solche Zweckbindung dagegen nicht. Das BMF erkennt ausdrücklich auch die unmittelbare Zahlung an den Berechtigten an. ([Bundesministerium der Finanzen](#))

Die 100.000 € können daher steuerlich wirksam als Versorgungsausgleichsabfindung behandelt werden, obwohl der Berechtigte anschließend keinerlei Altersvorsorge damit betreibt.

VII. Keine automatische Fünftelregelung für die 100.000 €

Ein praktisches Problem besteht darin, dass die gesamten 100.000 € grundsätzlich **im Zuflussjahr** bei der ausgleichsberechtigten Person steuerlich erfasst werden.

Eine Einmalzahlung ist nicht allein deshalb tarifbegünstigt. § 34 EStG enthält einen abschließenden Katalog außerordentlicher Einkünfte, insbesondere Entschädigungen nach § 24 Nr. 1 EStG und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten. Eine nach § 22 Nr. 1a EStG aufgrund des Korrespondenzprinzips versteuerte Versorgungsausgleichsabfindung fällt nicht automatisch darunter. ([Gesetze im Internet](#))

Deshalb kann eine Einmalzahlung von 100.000 € bei der Berechtigten eine erhebliche **Progressionswirkung** auslösen.

Das spricht gegebenenfalls dafür, eine **Ratenzahlung über mehrere Veranlagungszeiträume** zu erwägen. Dann werden Sonderausgabenabzug und korrespondierende Besteuerung grundsätzlich jeweils im Zahlungsjahr realisiert.



Kaffeerunde Versorgungsausgleich

Abfindung von versorgungsausgleichsrechtlich auszugleichen- den Versorgungsgeldern und die steuerrechtlichen Konsequenzen

Wichtig ist allerdings: Wird beispielsweise 2026 die gesamte Summe von 100.000 € ausgezahlt, kann der Teil, für den 2026 keine Zustimmung zum Sonderausgabenabzug erteilt wurde, nicht nachträglich in einem späteren Veranlagungszeitraum „nachgeholt“ werden. Das BMF stellt dies ausdrücklich klar. ([Bundesministerium der Finanzen](#))

VIII. Schenkungsteuer

Bei einer wertangemessenen Zahlung für den Verzicht auf einen bestehenden schuldrechtlichen Versorgungsausgleichsanspruch sehe ich grundsätzlich **keine Schenkungsteuer**.

Eine Schenkung setzt nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG eine **freigebige Zuwendung** voraus. Hier erhält die ausgleichsberechtigte Person die 100.000 € gerade als Gegenleistung dafür, dass sie auf ihre vermögenswerte Rechtsposition aus dem Versorgungsausgleich verzichtet. ([Gesetze im Internet](#))

Auch der BFH unterscheidet bei Scheidungsvereinbarungen zwischen freigebigen Zuwendungen und Abfindungen, die im Rahmen einer entgeltlichen Regelung der Scheidungsfolgen geleistet werden. ([Bundesfinanzhof](#))

Ein schenkungsteuerliches Risiko könnte allenfalls entstehen, wenn die Abfindung **bewusst erheblich über dem wirtschaftlichen Wert des aufgegebenen Versorgungsausgleichsanspruchs** liegt und hinsichtlich des Mehrbetrags ein freigebiger Zuwendungswille feststellbar wäre.

IX. Hinweise zur Gestaltung

Bei 100.000 € würde ich die Vereinbarung nicht lediglich formulieren:

„Zur Abfindung der schuldrechtlichen Versorgungsausgleichsansprüche zahlt der Ehemann 100.000 €.“

Vielmehr sollte ausdrücklich geregelt werden,

1. dass die Zahlung als Gegenleistung für den vollständigen Ausschluss bzw. die Abfindung der bezeichneten schuldrechtlichen Ausgleichsansprüche nach § 6 Abs. 1 S. 2 VersAusglG erfolgt;
2. ob und in welcher Höhe die ausgleichsberechtigte Person dem Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1a Nr. 3 EStG zustimmt;
3. wer die infolge der Zustimmung entstehende Einkommensteuermehrbelastung der ausgleichsberechtigten Person wirtschaftlich trägt;
4. gegebenenfalls, ob der Verpflichtete diese Steuermehrbelastung zusätzlich ausgleicht;
5. ob zur Progressionsminderung eine Zahlung über zwei oder mehrere Kalenderjahre sinnvoller ist.

Ergebnis für die 100.000-€-Abfindung

Ohne Einzahlung in eine Rentenversicherung ist die Abfindung steuerlich ohne Weiteres möglich.

Bei vollständiger Zustimmung der Berechtigten gilt im Grundsatz:

Ausgleichspflichtiger:

100.000 € Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1a Nr. 3 EStG.

Ausgleichsberechtigte:

100.000 € sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1a EStG, grundsätzlich abzüglich 102 € Werbungskosten-Pauschbetrag.



Kaffeerunde Versorgungsausgleich

Abfindung von versorgungsausgleichsrechtlich auszugleichen- den Versorgungsgeldern und die steuerrechtlichen Konsequenzen

Ohne Zustimmung:

kein Sonderausgabenabzug beim Verpflichteten und grundsätzlich keine korrespondierende Besteuerung nach § 22 Nr. 1a EStG beim Berechtigten.

Keine Wiederanlagepflicht:

Die Berechtigte darf über die 100.000 € frei verfügen.

Schenkungsteuer:

Bei einer wirtschaftlich angemessenen Abfindung eines tatsächlich bestehenden Versorgungsausgleichsanspruchs grundsätzlich keine freigebige Zuwendung.

X. Güterrechtliche Gesamtlösung

Da güterrechtliche Zahlungen steuerbefreit sind, versuchen die Beteiligten oftmals versorgungsausgleichsrechtlich geschuldete Abfindungszahlungen in ein güterrechtliches Ausgleichspaket einzubinden um dadurch einer Besteuerung der Ausgleichszahlung zu vermeiden. Erfahrungsgemäß fragt die Finanzverwaltung in derartigen Verdachtsfällen hartnäckig nach.